

Dieses Hilfsblatt ist bestimmt für Staatsangehörige der folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern

1. Geltungsbereich

Dieses Hilfsblatt gilt für Angehörige der oben angeführten Staaten, welche in der Schweiz eine Schule besuchen oder ein Studium absolvieren wollen. Studierenden wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizerinnen und Schweizer in der gleichen Situation keine Sozialhilfeleistungen beantragen könnten.

2.2 Krankenversicherung

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

3. Wo ist das Gesuch einzureichen?

Das Gesuch ist beim [Migrationsamt und Passbüro, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen](#), einzureichen.

4. Wie kann das Gesuch eingereicht werden?

4.1 Digitale Gesuchseinreichung: <https://migrationsamt.sh.ch>

Bitte beachten Sie, dass eine digitale Gesuchseinreichung die Bearbeitungszeit beschleunigt.

4.2 Möchten Sie das Gesuch postalisch oder am Schalter einreichen? Dann beachten Sie, dass folgende Dokumente einzureichen sind:

- [Gesuchsformular A1](#)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte (Personalausweis)
- Nachweis über die vorhandenen finanziellen Mittel (z.B. Bankbelege)
- Zulassungsbestätigung (z.B. Immatrikulation) einer anerkannten Lehranstalt inkl. Bestätigung über die Dauer der Ausbildung
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.